
Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV)

Vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. November 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts die Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Bereich der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung.

Art. 2 Fachdepartement

¹ Fachdepartement im Bereich der Zivilluftfahrt ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (Departement).

² Das Departement koordiniert auf kantonomer Ebene die Konzessions- und Bewilligungsverfahren gemäss Luftfahrtrecht.

2. Zuständigkeiten

Art. 3 Regierung

¹ Die Regierung ist zuständig für:

- a) Vernehmlassungen zu Rechtsetzungsvorlagen des Bundes;
- b) Zustimmungen zur Neubezeichnung oder Aufhebung von Gebirgslandeplätzen.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Departement

¹ Das Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) Stellungnahmen zu Betriebskonzessionen, Betriebsbewilligungen und Betriebsreglementen für Flugplatzanlagen;
- b) Vernehmlassungen für die Bewilligung von Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen;
- c) Stellungnahmen zu öffentlichen Flugveranstaltungen sowie Aussenlandungen im Gebirge und auf öffentlichen Gewässern.

² Es kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt die Festlegung und Aufhebung von Projektierungszonen und Baulinien im Bereich von Flugplatzanlagen beantragen.

Art. 5 Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

¹ Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegt die Entgegennahme, die formelle Prüfung und die Weiterleitung von Meldungen über Luftfahrthindernisse an das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Art. 6 Gemeinden

¹ Die Bewilligung zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), richtet sich nach dem kantonalen Raumplanungsrecht und den kommunalen Baugesetzgebungen.

² Vor dem Entscheid über die Baubewilligung haben die Gemeinden das Bundesamt für Zivilluftfahrt anzuhören.

Art. 7 Staatsanwaltschaft

¹ Zuständig für die Beantragung von Untersuchungshandlungen bei Flugunfällen und schweren Vorfällen ist die Staatsanwaltschaft.

3. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	-